

Liebe Klientinnen, liebe Klienten,

die Corona Krise führt bei nahezu allen Unternehmern zu einem Umsatz- und Ertragsrückgang und damit verbunden zu Liquiditätsproblemen.

Die Bundesregierung hat bereits erste Maßnahmen angekündigt, um den Schaden für die österreichische Wirtschaft zu reduzieren.

Da sich die Situation aber täglich ändert und die neuen Bestimmungen zum Teil unübersichtlich sind bzw. Einzelheiten dazu fehlen, fassen wir das bisher Bekannte für sie zusammen, damit sie, so frühzeitig wie möglich, notwendige Maßnahmen ergreifen können.

A) Abgabenrechtliche Maßnahmen

1) Einkommen- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen

Einkommen- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen können bei wirtschaftlicher Beeinträchtigung durch das Coronavirus (begründet!) reduziert bzw. auf Null herabgesetzt, gestundet oder in Raten gezahlt werden.

Die nächste Vorauszahlung ist zwar erst am 15.5 fällig, dennoch empfiehlt sich der sofortige Herabsetzungsantrag insofern, als bei allen Unternehmen die erste Vorauszahlung am 15.2. bereits geleistet wurde. Eine Herabsetzung führt daher zu einer Gutschrift auf dem Finanzamtskonto, die mit laufenden Zahlungen (Umsatzsteuer, Lohnabgaben) gegenverrechnet oder bei fehlender Gegenverrechnungsmöglichkeit zurückgefordert werden kann.

Derartige Herabsetzungsanträge sind laut BMF sofort zu gewähren.

2) Umsatzsteuer, Lohnnebenkosten (SV-Zahlungen, Lohnsteuer, DB, DZ, Kommst)

In den letzten Jahren wurden Raten- oder Stundungsansuchen für Lohnabgaben bzw. Umsatzsteuern von den Finanzämtern sehr restriktiv gewährt. Ob von dieser Vorgangsweise im Zuge der Coronakrise abgegangen wird ist noch nicht geklärt.

Sollten diese Abgaben nicht bezahlt werden können, ist auf alle Fälle ein Raten- oder Stundungsansuchen zu stellen.

Stundungszinsen und Säumniszuschläge werden laut Info des BMF bei Begründung nicht festgesetzt.

!WICHTIG!

Die Pflicht zur Steuerzahlung bzw. Steuermeldung zu den gesetzlich vorgesehenen Terminen ist durch die Coronakrise nicht außer Kraft gesetzt. D.h. grundsätzlich müssen sie weiterhin zum 15. ihre Umsatzsteuern melden bzw. zahlen und ihre Lohnabgaben und sonstigen Steuern entrichten.

D.h. bei Liquiditätsproblemen melden sie sich unbedingt in der Kanzlei, damit wir für sie die notwendigen Maßnahmen setzen können.

Generell ist aber von einer deutlich kulanteren Vorgehensweise der Finanzverwaltung bei Fristversäumnissen bzw. finanzstrafrechtlichen Vergehen bei verspäteter Meldung bzw. Zahlung auszugehen.

3) Sozialversicherungsbeiträge

Sozialversicherungsbeiträge können jederzeit herabgesetzt werden, weiters sind Stundungen und Ratenzahlungen möglich.

Verzugszinsen können auf Antrag nachgesehen werden.

Bitte wenden Sie sich auch hinsichtlich dieser Anträge direkt an uns.

B) Finanzielle Förderungen für Unternehmen

Am 14.3. wurden von der Regierung umfassende Unterstützungen für die Wirtschaft zugesagt. Die dazu notwendigen gesetzlichen Beschlussfassungen erfolgten am 15.3. Naturgemäß sind daher noch viele Details zu den Förderungen unklar.

Generell zielen alle bisherigen Förderungen auf Haftungsübernahmen und nicht auf direkte Zuschüsse an die Betriebe ab.

Derzeit gibt es drei Pakete.

1) Für gewerbliche und industrielle KMUs

Der Bund übernimmt bis zu 80% der Besicherung eines Überbrückungskredites zur Sicherung der Liquidität von Unternehmen.

Die Einreichung erfolgt über die Hausbank.

Über die Vergabe entscheidet das AWS.

Die Laufzeit des Kredites beträgt 5 Jahre (Zinssatz fraglich).

Die Abschlusskosten betragen ab 0,25% der Vertragssumme. Zusätzlich fallen 0,3% der Kreditsumme als jährliche Haftungsgebühr an.

Ausgeschlossen von der Aktion sind:

- Alle Unternehmen die bereits vor der Krise die Kriterien für ein Insolvenzverfahren erfüllt haben.
- Alle Betriebe, die die Kennzahlen gemäß URG erfüllen (mehr als 15 Jahre Schuldentilgungsdauer, Eigenkapitalquote kleiner 8 %)

D.h es sollen ausschließlich gesunde Betrieb gefördert werden!

Ausgeschlossen sind auch alle Unternehmen die über keinen Gewerbeschein verfügen (d.h. z.B. alle Freiberufler, Künstler, Kulturbetriebe). Für diese Berufsgruppen stehen bis dato keine Förderungen zur Verfügung. Dies kann sich aber stündlich ändern.

2) Für Tourismusbetriebe

Auch bei dieser Aktion geht es um eine Haftungsübernahme für Überbrückungskredite, wobei die Kosten dafür vom Tourismusministerium übernommen werden.

3) Hilfspaket der Stadt Wien

Die Stadt Wien hat gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Wien ein Hilfspaket für Wiener KMUs, EPU's und Kleinbetriebe bis 10 Mitarbeiter geschnürt:

Haftungsübernahme für Überbrückungskredite bei der Hausbank bis zu 80% (Kredithöhe von € 5.000.- bis € 500.000.-).

Gesamtvolumen der Haftung: 10 Mio

Für EPU's und Kleinbetriebe bis 10 Mitarbeiter wird ein Notlagenfonds eingerichtet, der Unternehmen, die besonders stark von der Krise betroffen sind (Umsatzrückgang größer 50%) unterstützt.

Gesamtvolumen: 20 Mio

Für Unternehmer ohne Gewerbeschein sind derzeit noch keine konkreten Maßnahmen bekannt. Es gibt allerdings bereits Ankündigungen von Politikern Kulturbetrieben, Künstlern und anderen Freiberuflern ebenfalls unter die Arme zu greifen.

!WICHTIG! Ersatzleistungen aufgrund des Epidemiegesetzes an Unternehmen scheinen nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich zu sein.

C) Personelle Maßnahmen

Zur Erhaltung der Arbeitsplätze wurden bisher zwei Maßnahmen gesetzt:

1) Sonderbetreuungszeit

Der Arbeitgeber kann mit Mitarbeitern, die aufgrund der Schul- und Kindergartenschließungen Betreuungspflichten für Kinder von unter 14 Jahren haben, eine maximale Sonderbetreuungszeit von drei Wochen vereinbaren. Das Entgelt läuft ganz normal weiter und der Staat ersetzt davon ein Drittel (inkl. Lohnnebenkosten?). Vor Inanspruchnahme dieses „Sonderurlaubes“ hat der Mitarbeiter allerdings seinen Alturlaub zu verbrauchen.

Achtung: Der Arbeitnehmer hat auf diese Regelung keinen Anspruch!

2) Kurzarbeit

Die Möglichkeiten der Kurzarbeit, die bisher nur für Großbetriebe gedacht waren, wurden adaptiert:

Ab sofort können Arbeitgeber ihre Mitarbeiter zur Kurzarbeit (derzeit für max. drei Monate) anmelden.

Die Reduktion der Arbeitszeit kann zwischen 10% und 100% betragen.

Notwendig ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (wenn es im Unternehmen keinen Betriebsrat gibt), die der Wirtschaftskammer und der Arbeiterkammer vorzulegen ist. Diese entscheidet binnen 48 Stunden (?) ob dieser Vereinbarung zugestimmt wird. Hat man die Zustimmung erhalten ist die Vereinbarung dem AMS vorzulegen und die Kurzarbeit tritt in Kraft.

Im Falle der Kurzarbeit erhalten Mitarbeiter eine Zahlung in Höhe zwischen 80% - 90 % ihres Nettogehalts.

- 80%, wenn das Einkommen mehr als € 2.685.-brutto beträgt.
- 85%, wenn das Einkommen zwischen € 1.700.- und € 2.685.- brutto beträgt
- 90 % wenn das Einkommen maximal € 1.700.- brutto beträgt.

Zeitguthaben und offene Alturlaube der Mitarbeiter müssen vorweg konsumiert werden!

D.h. der Arbeitgeber muss das Gehalt in jeweiliger Prozenzhöhe an den Mitarbeiter weiterzahlen und erhält das Gehalt für die Zeit NACH Verbrauch des Urlaubes (für die normal weiterbezahlt werden muss) vom AMS ersetzt.

Sozialversicherungsbeiträge werden allerdings erst nach drei Monaten ersetzt und müssen in Höhe vor Kurzarbeit weiterbezahlt werden.

Andere Lohnnebenkosten werden nicht ersetzt.

Beispiel: Für einen Arbeitnehmer der € 2.000.- brutto erhält und dessen Arbeitszeit um 50% reduziert wird, erhält man einen Zuschuss von € 585.-.

Welche personalpolitischen Möglichkeiten stehen ihnen als Arbeitgeber sonst noch zur Verfügung:

- Vereinbaren sie mit den Mitarbeitern schriftlich den Verbrauch von Mehr- und Überstunden bzw. Zeitguthaben.
- Vereinbaren sie mit den Mitarbeitern schriftlich den Verbrauch von offenen Urlauben.
- Vereinbaren sie mit Mitarbeitern eventuell unbezahlte Urlaube.
- Vereinbaren sie mit Mitarbeitern ein Bildungskarenz (Achtung: Detailbestimmungen dazu beachten)
- Vereinbaren sie mit Mitarbeitern eine einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses mit einer Wiedereinstellungsvereinbarung (Details siehe mail vom 10.3.2020). Ab 20 Mitarbeitern ist eine Frühwarnung ans AMS zu übermitteln. Unsere Sachbearbeiterinnen der Lohnverrechnung unterstützen Sie hierbei.
- Prüfen sie Möglichkeiten der Altersteilzeit.
- Als allerletzte Möglichkeit: Kündigen sie Mitarbeiter unter Beachtung der Fristen.

Da für jedes Unternehmen andere Maßnahmen (oder eine Kombination davon) sinnvoll sind, nehmen sie bitte vor konkreten Entscheidungen unsere Beratung in Anspruch.

D) Sonstige sinnvolle Maßnahmen

Oberste Priorität ist die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit des Unternehmens.

Daher sind alle Maßnahmen sehr sinnvoll die die Liquidität des Unternehmens schonen.

- 1) Nicht unbedingt notwendige Investitionen bzw. Anschaffungen sind zu unterlassen bzw. zu verschieben.
- 2) Offene Leistungen sind umgehend abzurechnen.
- 3) Offene Forderungen sind (soweit noch möglich) umgehend einzumahnen bzw. einzutreiben.
- 4) Kreditrückzahlungen sind auszusetzen (Vereinbarung mit Bank!).
- 5) Lassen sie Zahlungen an das Finanzamt, die SVS (vormals SVA), die Gebietskrankenkasse (ÖGK), die Stadtkasse stunden bzw. herabsetzen.
- 6) Treffen sie RASCH! personalpolitische Maßnahmen (siehe oben).
- 7) Bestellen sie Waren und Fremdleistungen unter Beachtung der derzeitigen Situation und (soweit absehbar) der zukünftigen Entwicklung mit Augenmaß.
- 8) Vereinbaren sie mit Lieferanten (soweit noch möglich) Stundungen bzw. Ratenzahlungen.
- 9) Vermeiden sie auch nicht unbedingt notwendige variable Kosten!
- 10) Senken sie ihre Fixkosten soweit wie möglich. Drei Kosten sind dabei besonders wichtig:
 - Miete: Sprechen sie mit ihrem Vermieter bezüglich Reduktion bzw. Stundung der Miete. Ob eine einseitige Reduktion der Miete möglich und rechtlich durchsetzbar ist, ist fraglich.
 - Leasing: Vereinbaren sie mit ihrem Leasinggeber Reduktionen bzw. Stundungen.
 - Fahrzeuge: Für nicht betriebsnotwendige Fahrzeuge kann der Zulassungsschein hinterlegt bzw. das Fahrzeug abgemeldet werden.
- 11) Reduzieren sie ihre Privatentnahmen auf das Notwendigste.
- 12) Gehen sie derzeit keine neuen finanziellen Verpflichtungen ein.
- 13) Eruiieren sie mögliche Darlehensgeber außerhalb der Banken (Verwandte, Freunde usw.).

Zu all den oben angeführten gesetzlichen Maßnahmen sind noch viele Details offen. Zu manchen Themen gibt es stündliche Veränderungen. Wir versuchen alle unsere Klienten so zeitnah wie möglich zu informieren.

BITTE LESEN SIE REGELMÄSSIG UNSERE INFOS PER MAIL!

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und basieren auf dem Wissenstand des Zeitpunktes der Veröffentlichung. Eine Haftung des Unternehmens Steuerberatung Mag. Tiefenböck ist daher ausgeschlossen.

Blieben sie gesund. Wir sind so lange wie irgendwie möglich für sie da!